

Satzung des gemeinnützigen Vereins

„Freunde und Förderer des historischen Ratsschiffes MS Stadt Köln“

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer des historischen Ratsschiffes MS Stadt Köln“
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Köln.

Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist: die Erhaltung und die Pflege des denkmalgeschützten Schiffes MS Stadt Köln für die Öffentlichkeit sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für diesen Zweck.. Erhaltung bedeutet Substanzerhaltung, Fahrbereitschaft und Nutzung des Schiffes als Traditionsschiff zu Fahrten und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes.

Darüber hinaus befasst sich der Verein mit der Wahrung und Mehrung des Wissens über die Binnenschiffahrts- und Hafengeschichte der Stadt Köln, der Völkerverständigung durch den Austausch mit internationalen Gästen an Bord und durch Teilnahme und Einbindung in Projekte und Veranstaltungen von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Eigenleistung der Vereinsmitglieder und durch die Einwerbung von Unterstützungsleistungen und Spenden zum Erhalt und zur Pflege der MS Stadt Köln.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke"

der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO) und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für diesen Zweck (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands werden die Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit nach Rechnungslegung erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Aufnahme als *ordentliches Mitglied* oder *förderndes Mitglied* erfolgt auf schriftlichen Antrag und bedarf des (einstimmigen) Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder die Erfüllung der Zwecke nach § 2 behindert.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 (Beiträge)

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der zu Beginn des Kalenderjahres fällig und dessen Höhe von der die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand.

§ 8 (Gliederung des Vereins)

(1) Der Verein besteht aus

1. Ordentlichen Mitgliedern
Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernden Mitgliedern
Die fördernden Mitglieder nehmen im vollen Umfang am Vereinsleben teil, haben aber kein Wahl- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Sie wählen aus Ihrer Mitte ein bis drei Personen, die als Beirat Mitglied des erweiterten Vorstands ist. Dieser Beirat wird auf der Hauptversammlung der fördernden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für vier Jahre gewählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Fördermitglieder ist beschlussfähig. Für die Einladung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.
3. Offiziersmesse
Die Zugehörigkeit zur Offiziersmesse wird an Personen verliehen, die durch Ihre Haltung und Einstellung die Vereinszwecke oder durch tatkräftige Unterstützung den Verein besonders fördern. Der erweiterte Vorstand ernennt einen Kapitän/eine Kapitänin der Offiziersmesse (nachfolgend Kapitän der Offiziersmesse genannt).

Der Kapitän der Offiziersmesse ernennt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand die Mitglieder der Offiziersmesse. Die Offiziersmesse untersteht dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins.
4. Ehrenmitglieder
Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Förderer des Vereins können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Diese Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfern/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Nutzung der MS Stadt Köln und die Aufstellung einer Benutzungsordnung,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4) Die ordentliche wie die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann per E-mail erfolgen.

(5) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können die Mitglieder weitere Tagesordnungspunkte – soweit sie nicht Anträge zu Abs. 6 betreffen - schriftlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung anmelden.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine höhere Mehrheit vorschreibt.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Geschäftsführender Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin, und der/dem Schriftführer/in ist. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand benennt den Kapitän/die Kapitänin der Offiziersmesse.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand übertragen sind.
- (6) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

